

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann†, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

183

Darya Alikhani Chamgardani

Der Allgemeine Teil
des iranischen Schuldvertragsrechts

Im Spannungsverhältnis zwischen rezipiertem
französischen und traditionellem islamischen Recht

§ 1 Einleitung

Der Iran liegt für die meisten Europäer nicht nur geographisch, sondern auch gedanklich fern. Deutsche Rechtsvergleicher wenden sich im Allgemeinen meist europäischen Rechtsordnungen oder dem angloamerikanischen Rechtskreis zu, da ihnen neben kulturellen Hintergründen auch die Strukturen dieser Rechtssysteme vertrauter sind als die einem ferner liegenden und islamrechtlich geprägten System. Hinzu kommt das Sprachproblem, denn welcher europäische Rechtsvergleicher ist in der Lage persische Rechtstexte zu lesen. Allerdings bleiben im Rahmen der gegenwärtigen Globalisierung auch Länder wie der Iran, deren Politik die Wirtschaftsbeziehungen zu Europa und auch zur übrigen Welt massiv erschwert, nicht mehr außerhalb der Betrachtung weltweit agierender Unternehmen. Die Auseinandersetzung mit diesen Rechtsordnungen, die uns nicht sehr verwandt vorkommen, gewinnen daher zunehmend an Bedeutung. Von Interesse dürften insbesondere wegen der wirtschaftlichen Zusammenhänge damit das Vertrags- und Handelsrecht des Landes sein. Deshalb wird in dieser Arbeit das allgemeine Schuldvertragsrecht der Islamischen Republik Iran näher untersucht.

Bei der Erörterung der Rechtsquellen des iranischen Vertragsrechts stößt man darauf, dass dieser Bereich des iranischen Rechts dem europäischen Rechtsvergleicher trotz der Islamisierung des Landes seit 1979 nicht gänzlich fremd ist.

Das heutige Vertragsrecht der Islamischen Republik Iran basiert primär auf dem iranischen Zivilgesetzbuch (ZGB),¹ welches in den Jahren 1928-1935 im

1 Khadjavi-Gontard/Hausmann, Grundzüge des iranischen Vertragsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Leistungsstörung, RIW 1979, S. 676; für den vollständigen Gesetzestext des ZGB in Persisch vgl. Hoğğati Ašrāfi, Gānun-e madani; für die Übersetzung des Textes in die englische Sprache vgl. Teleghany, The Civil Code of Iran; eine französische Übersetzung findet sich in Aghababian, Législation iranienne actuelle, II 25-105. Die in den Fußnoten befindlichen Übersetzungen einzelner Vorschriften des ZGBs in die deutsche Sprache wurden überwiegend aus einem in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg) aufgefunden Werk mit dem Titel "Iranisches Zivilgesetzbuch Art. 1-1335 und Grundgesetz (teilweise) vom 03. Dezember 1906" mit geringfügigen Veränderungen übernommen. Bei dem Verfasser handelt es sich um Raphaël Aghababian, vgl. Kegel, Humor und Rumor, S. 91. Soweit familienrechtliche Normen des ZGB in deutscher Sprache zitiert werden, stammen diese aus Enayat, Iran, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, S. 112 ff..

Zuge einer großen Rechtsreform entwickelt wurde.² Dieses vorrevolutionäre Gesetz wurde seinerzeit im Rahmen der Säkularisierungsansätze durch den Schah in einigen Teilen, insbesondere den für diese Arbeit relevanten Vorschriften des Allgemeinen Vertragsrechts, dem französischen Code civil nachgeformt.³ Woher der französische Einfluss letztlich stammt, vermochte ich nicht mit endgültiger Sicherheit festzustellen. Zu vermuten ist, dass verschiedene Umstände dazu beigetragen haben.⁴

Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist der Code civil auf Anordnung des Schah Nasreddin, der von 1848 bis 1896 im Amt war, ins Persische übersetzt worden. Die siebenköpfige Kommission, die das iranische ZGB erarbeitet hat, konnte auf diese Übersetzung zurückgreifen. Teil der siebenköpfigen Kommission, waren neben fünf Gelehrten des islamisch-shiitischen Rechts, zwei Juristen, die in Frankreich studiert hatten: der damalige Justizminister Dawar als Vorsitzender der Kommission und der Tehraner Professor und Diplomat Adle. Daher wurde – wie auch in der Türkei – das Gesetz des Landes übernommen, in dem der Justizminister studiert hatte.⁵

Des Weiteren dürfte der Umstand, dass im 19. Jahrhundert das Französische die am weitesten verbreitete europäische Sprache im Iran war, zu der Übertragung französischer Vorschriften beigetragen haben.

Schließlich dürfte sich auch ausgewirkt haben, dass der *Cercle juridique et économique des Iraniens résidant à Paris* vom Ende der 1920er bis zum Ende der 1930er Jahre sehr einflussreich war. Ein anderes Zivilgesetzbuch als Vorbild für das iranische ZGB kam unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht in Betracht.

Darüber hinaus wurde der Code civil im Verlauf der Ausbreitung der napoleonischen Herrschaft und des wirtschaftlichen und politischen Vordringens europäischer Mächte in große Teile der islamischen Länder in einer ganzen Reihe von Ländern Westeuropas ausgedehnt und darüber hinaus in zahlreichen außer-europäischen Rechtsgebieten rezipiert.⁶ Der Grund für diesen von keinem ande-

2 Krüger, Zum Begriff „höhere Gewalt“ im iranischen Recht, RIW 1978, S. 650; Amirian, Dans quelle mesure le droit civil iranien s'est-il inspiré du code civil français?, Bull.Lég. Comp. 66, S. 66 ff.; Abdoh, Aperçu général sur le droit civil de l'Iran, in: Aghababian (Hrsg.), Législation iranienne actuelle, I 173-179.

3 Amir-Soleymani, La formation et les effets des contrats en droit iranien, S. 32; Khadjavi-Gontard/Hausmann, RIW 1979, S. 676; Krüger, RIW 1978, S. 650.

4 Zu den einzelnen Umständen vgl. Amir-Soleymani, a.a.O., S. 32, 42; Amirian, a.a.O., S. 66 f.

5 Amir-Soleymani, a.a.O., S. 24.

6 Bälz, Europäisches Privatrecht jenseits von Europa? Zum fünfzigjährigen Jubiläum des ägyptischen Zivilgesetzbuches (1948), ZEuP 8 (2000), S. 51 – 76; Ebert, Tendenzen der

ren Zivilgesetzbuch auch nur annähernd erreichten internationalen Einfluss liegt in dem als fortschrittlich angesehenen Ideengehalt des Gesetzes. Er wurde als die gesetzgeberische Verkörperung der bewahrenswerten Gedanken der Französischen Revolution und als Grundlage einer liberalen Wirtschaftsordnung verstanden. Noch heute beherrscht die Kodifikation von 1804 das Rechtsdenken und die Rechtspraxis zahlreicher Völker.⁷

Eine der wesentlichen Bestrebungen dieser Kodifizierung im Iran war es, eine Anpassung an das nunmehr durch die westliche Welt vorherrschende Wirtschaftsleben zu erreichen.⁸ Allerdings fand die Kodifizierung zu Beginn der Säkularisierungsphase im Iran statt, so dass das ZGB neben dem französisch-rechtlichen Einfluss stärker als in den Staaten des ägyptischen Rechtskreises⁹ an das islamische Recht angelehnt ist und insofern an einigen Stellen von den Regelungen des Code civil abweicht.¹⁰

Als 1979 die Islamische Republik ausgerufen wurde, herrschte große Unsicherheit über die Weitergeltung der vorrevolutionären Gesetze; denn obwohl die meisten nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, wurde ihre Anwendung durch Art. 4 der Verfassung von 1979, wonach alle Gesetze mit dem islamischen Recht kompatibel sein müssen, sehr fragwürdig.¹¹ Dennoch gilt das ZGB trotz seines weitreichenden französisch-rechtlichen Einflusses in seiner ursprünglichen Form bis in die heutige Zeit mit nur wenigen Veränderungen.¹²

Das hierdurch entstandene Spannungsfeld zwischen dem traditionellen islamischen Recht und dem rezipierten französischen Recht soll in dieser Arbeit anhand ausgewählter Probleme im Bereich der allgemeinen Lehren des Schuldvertragsrechtes untersucht und dargestellt werden. Vorangestellt wird eine kurze Zusammenfassung der iranischen Rechtsgeschichte und der wichtigsten Rechtsquellen des allgemeinen Schuldvertragsrechtes.

Rechtsentwicklung, in: Ende/Steinbach (Hrsg.), *Der Islam in der Gegenwart*, S. 225; zuletzt Krüger, *Zur Rezeption des ägyptischen Zivilrechts in der arabischen Welt*, in: Heckel (Hrsg.), *Rechtstransfer – Beiträge zum islamischen Recht VIII*, Frankfurt 2011, S. 9 – 21.

7 Ferid/Sonnenberger, *Das französische Zivilrecht*, Bd. 1/1, 1 A 338, S. 107.

8 Flick, *Auslandsinvestitionen in einem Entwicklungsland*, S. 184.

9 Dazu Krüger, *Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises*, *Recht van de Islam* 14 (1997), S. 67 – 131.

10 Khatib-Shahidi, *Rechtliche Rahmenbedingungen für den Technologietransfer von Deutschland nach der Islamischen Republik Iran*, S. 46 f.; Greenfield, *Länderbericht Persien*, in: *RvGIHwB*, Bd. 1 1929, S. 436 Amir-Soleymani, a.a.O., S. 32.

11 Krüger, *Zur Zinsproblematik nach iranischem Recht*, *Recht und Steuern International* 1999, S. 20 ff.; Yassari, *Überblick über das iranische Scheidungsrecht*, *FamRZ* 2002, S. 1089; Enayat, a.a.O., S. 7.

12 Owsia, *Formation of Contract*, S. 26.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung aus der Perspektive einer deutschen Juristin iranischer Herkunft erfolgt, die das iranische Recht - von der deutschen Rechtsordnung ausgehend - betrachtet. Daher enthält die Arbeit an einigen Stellen selbstverständlich auch Vergleiche zum deutschen Schuldvertragsrecht.

§ 2 Die Rechtsgeschichte des Irans

Die iranische Rechtsgeschichte ist trotz der vielfachen Säkularisierungsansätze eng mit dem islamischen Recht¹³ verbunden. Mit der arabischen Eroberung Persiens im 7. Jahrhundert n. Chr. drang der Islam in das Land ein¹⁴ und damit auch das Recht der Sharia¹⁵, so dass als Rechtsquellen lange Zeit ausschließlich die schiitische Rechtsprechung und das Gewohnheitsrecht galten.¹⁶

Den Grundpfeiler für eine erste Kodifizierung des Rechts bildet die Verfassungsrevolution aus dem Jahre 1285¹⁷ (1906/1907),¹⁸ welche eine Abkehr von Koran und Tradition als den einzigen Rechtsquellen brachte.¹⁹ Nunmehr traten zu den bisherigen Rechtsquellen die vom Parlament genehmigten weltlichen Gesetze hinzu.²⁰

13 Eine ausführliche Darstellung des islamischen Rechts bieten Nagel, Das islamische Recht - Eine Einführung 2001 und Rohe, Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart. Ferner stellt G. Bergsträssers Grundzüge des islamischen Rechts, bearbeitet und herausgegeben von Joseph Schacht, eine Einführung in die Institute des islamischen Rechts und ihrer historischen Entwicklungen dar.

14 Steinbach, Die Stellung des Islams und des islamischen Rechts in ausgewählten Staaten - Iran, in: Ende/Steinbach (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart, S. 246; Cook, Doing Business in Iran, in: Maged (Hrsg.), Legal Aspects of Doing Business with Egypt, Iran, Saudi Arabia and the Gulf States, S. 329.

15 Das islamische Recht wird in der europäischen Rechtsliteratur oft Sharia genannt. Im wörtlichen Sinn bedeutet Sharia „Weg zur Tränke“ und ist richtigerweise mit „religiösem Recht“ wiederzugeben. Hierunter darf man sich keinen Gesetzestext vorstellen. Sharia ist vielmehr ein Oberbegriff für die Gesamtheit der dem Menschen auferlegten Handlungsweisen. Zum Begriff der Sharia vgl. Dilger, Die „Gewalt des Rechtsgelehrten“ (welājat-e fağih) im islamischen Recht, in: ZVglRWiss 1982, S. 39; Yassari, Islamisches Recht oder Recht der Muslime - Gedanken zu Recht und Religion im Islam, ZVglRWiss 2004, S. 108.

16 Greenfield, Länderbericht Persien, in: RvglHwB I 1929, S. 427.

17 Der Iran hat nach der dort offiziellen Zeitrechnung 365 oder 366 Tage. Die Zeitrechnung beginnt im Jahre 621 v. Chr., dem Jahr der Reise des Propheten Mohammed von Mekka nach Medina. Der Jahresanfang fällt auf den Frühling, den 21. März nach dem gregorianischen Kalender, vgl. hierzu Enayat, a.a.O., S. 5.

18 Zur iranischen Verfassungsrevolution von 1906 vgl. Cook, a.a.O., S. 329; Göbel, Moderne Schiitische Politik und Staatsidee, Diss., S. 148 f.; Gräf, Die neue Auffassung der muslimischen Familie in der modernen iranischen Gesetzgebung, in: Deutsche Landesreferate zum VII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung, 60 ff.

19 Zum Einfluss des islamischen Rechts auf die Rechtsordnung bis 1979 siehe insbesondere Raymand, Le droit musulman.

20 Greenfield, Länderbericht Persien, in: RvglHwB I 1929, S. 428.

A. Gründungsphase 1906-1921

Durch die Konstituierung der Verfassung (*gānun-e asāsi*) im Jahre 1285 (1906/1907) wurde erstmals in der iranischen Geschichte der Grundpfeiler eines säkularen juristischen Systems gesetzt.²¹ Ein Jahr darauf folgte ein weiterer Schritt in diese Richtung, als das Parlament (*mağles*) beschloss, der Verfassung einen Zusatz beizufügen (*motamman-e gānun-e asāsi*), um die Strukturen des Staates festzulegen.²² Dieser Verfassungszusatz orientierte sich an dem Modell der konstitutionellen Monarchie Belgiens²³ und an der Gewaltenteilung Frankreichs.²⁴

Allerdings wurde zunächst nur äußerlich ein Rahmen für eine moderne legislative Tätigkeit geschaffen. Formale Rechtsquellen stellten eher eine Rarität dar.²⁵ Als primäre Quelle galt noch immer das Gewohnheitsrecht, welches sich eng an das islamische Recht anlehnte.²⁶

Um die Säkularisierung des Rechtssystems voranzutreiben, ohne dem Einwand der Religionsfeindlichkeit ausgesetzt zu sein, wurde den Vertretern der Geistlichkeit eine weitreichende Einwirkungsmöglichkeit zugestanden. So musste jedes neue Gesetz auf die Vereinbarkeit mit der Sharia durch eine fünfköpfige Kommission von Gutachtern (*moğtahedin*)²⁷ überprüft werden.²⁸ Zugleich bestanden nebeneinander eine Rechtsprechung nach islamisch-schiitischem Recht (*šarʿ*) und eine weltliche Jurisdiktion (*arfaʿ*).²⁹

21 Afchar, National Report Iran, in: International Encyclopedia of Comparative Law I, S. 45; Amin, The History of Law in Iran, S. 21; Steinbach, a.a.O., S.248.

22 Amin, Commercial Law of Iran, S. 33; Ausführlicher zum Inhalt dieser Ergänzung siehe Amir-Soleymani, a.a.O., S. 14.

23 Tellenbach, Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15. November 1979, S. 10 m.w.N.; Greenfield, Länderbericht Persien, in : RvglHwB I 1929, S. 428.

24 Owsia, a.a.O., S. 26.

25 Cook, a.a.O., S. 329. Die legislative Gewalt wurde nach der Verfassung durch den Schah und ein Zweikammerparlament, welches sich aus dem *mağles* und dem Senat zusammensetzte, ausgeübt. Vgl. Greenfield, Länderbericht Persien, in : RvglHwB I 1929, S. 429.

26 Daftary, Geschichte und System des iranischen Strafrechts, S. 1.

27 *Moğtahedin* sind die höchsten Geistlichen mit umfassenden Kenntnissen in der schiitischen Theologie und Jurisprudenz. Siehe Greenfield, Die Verfassung des persischen Staates, S. 122.

28 Göbel, a.a.O., S. 149; Greenfield, Länderbericht Persien, in: RvglHwB I 1929, S. 429.

29 Tellenbach, a.a.O., S. 236 f.; Greenfield, Länderbericht Persien, in: RvglHwB I 1929, S. 428. Die *arfaʿ*-Gerichte, die ihre Wurzeln in der safawidischen Periode hatten, waren

B. Säkularisierungsphase 1921-1979

Basierend auf der Verfassung von 1285 (1906/1907) entwickelte sich das iranische Rechtssystem stetig in Richtung Modernisierung und Säkularisierung fort.³⁰

I. Kodifizierungswelle unter Reza Schah Pahlavi

Kennzeichnend für die ersten zwanzig Jahre dieser Phase von 1921 bis 1941 ist eine unter der Regentschaft von Reza Schah ausgelöste Kodifikationswelle und damit die Zurückdrängung der Sharia durch staatliche Gesetze europäischen Ursprungs, die zum Teil bis in die heutige Zeit gelten.³¹

1. Das Zivilgesetzbuch

Eine der wichtigsten Kodifizierungen fand im Zivilrecht statt. Hier wurde in den Jahren 1307 (1928/1929), 1313 und 1314 (1935/1936) im Zuge der großen Rechtsreform ein Zivilgesetzbuch (*ġānun-e madani*) erlassen, das auch heute noch die Grundlage des iranischen Zivilrechts bildet.³²

a) Allgemeines

Im Aufbau an den französischen Code civil und das schweizerische Zivilgesetzbuch angelehnt, beruht das iranische ZGB, insbesondere im Bereich des Familien- und Erbrechts sowie bei den Regelungen zum besonderen Schuldvertragsrecht, auf islamischen Vorschriften.³³ Hierdurch ist es gelungen, im iranischen

mit weltlichen Fragen betraut und dienten dem Zweck, die geistlichen Gerichte und die damit verbundenen religiösen Zwänge zu umgehen. Vgl. hierzu Owsia, a.a.O., S. 27.

30 Amin, *The History of Law in Iran*, S. 22; Steinbach, a.a.O., S. 253.

31 Akhlaghi, *Iranian Commercial Law and the new Investment Law FIPPA*, in: Yassari (Hrsg.), *The Sharia in the Constitution of Afghanistan, Iran and Egypt – Implications for Private Law*, S. 123.

32 Emami, *Hoġuġ-e madani*, Bd. 1, S. 16; Greenfield, *Länderbericht Persien*, in: *RvglHwB I 1929*, S. 436; Erfani, *Introduction to Business Law in Iran*, S. 4. Eine ausführliche Darstellung zur Entwicklung des iranischen Zivilgesetzbuches bietet Amir-Soleymani, a.a.O., S. 23 ff.

33 Yassari, *Überblick über das iranische Scheidungsrecht*, *FamRZ 2002*, S. 1088; Khatib-Shahidi, a.a.O., S. 46 f.; zur Entstehungsgeschichte des Zivilgesetzbuches vgl. auch Cook, a.a.O., S. 329.

ZGB die traditionellen islamisch-rechtlichen Bestimmungen des imamitischen Ritus (Schiiten) mit den Instituten des französischen Code civil zu vereinen.³⁴

b) Der Aufbau des ZGB

Mit seinen 1335 Artikeln besteht das ZGB aus einer kurzen Präambel (moğadame) und drei Bänden (ğeld), womit es der Struktur des französischen Code Civil gleicht; es weist jedoch eine abweichende Anordnung der Titel auf.³⁵

Der Code civil beginnt mit einem kurzen einleitenden Titel, der in sechs Artikeln die Verkündung, Wirkung und die Anwendung der Gesetze im Allgemeinen regelt. Sodann folgen die drei Bücher. Das erste Buch „des personnes“ regelt das Staatsangehörigkeitsrecht, die Stellung der Ausländer im materiellen und prozessualen Recht sowie das Personenrecht. Im zweiten Buch finden sich Regeln über das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, über Nießbrauch, Aneignung, Dienstbarkeiten und Nachbarrecht. Das dritte Buch befasst sich mit dem Erbrecht, den allgemeinen Lehren der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, dem Pfand- und Hypothekenrecht sowie schließlich mit der Verjährung.³⁶

Diese Grundaufteilung hat das ZGB übernommen. Allerdings sind die einzelnen Rechtsinstitute im ZGB anders angeordnet. Die Präambel besteht aus 10 Artikeln und bezieht sich unter anderem auf die Verkündung und Wirkung von Gesetzen im Allgemeinen, auf die rechtliche Stellung von Ausländern in der islamischen Republik Iran sowie den Status der Iraner im Ausland.³⁷ Eine für den Bereich des Vertragsrechts bedeutende Regelung findet sich in Art. 10 ZGB. Diese vor die Klammer gezogene Vorschrift statuiert nach herrschender Meinung den Grundsatz der Vertragsfreiheit und weist zugleich deren Grenzen auf, indem sie sämtliche nicht gesetzmäßige Verträge für nichtig erklärt.³⁸

Der erste Band (Art. 11 – 955) ist in drei Bücher (ketāb) unterteilt, wobei das erste Buch (Art. 11 – 139) das Grundeigentum und das Eigentum im Allgemeinen behandelt. Im zweiten Teil (ğesmat) des zweiten Buches wird das allgemeine Vertragsrecht dargestellt.³⁹ Die übrigen Vorschriften befassen sich mit

34Krüger, RIW 1978, S. 650; Afchar, National Report Iran, in: International Encyclopedia of Comparative Law I, S. 50; Akhlaghi, a.a.O., S. 127.

35 Owsia, a.a.O., S. 30.

36 Zum Aufbau des Code civil siehe Ferid/Sonnenberger, a.a.O., Bd. 1/1, I A 309 f., S. 96 f.; Hubrecht, Das französische Zivilrecht, S. 16.

37 Greenfield, Länderbericht Persien, in: RvglHwB I 1929, S. 436.

38 Zum Grundsatz der Vertragsfreiheit und seiner Anerkennung im iranischen Recht siehe unter § 5 C, S. 36 ff..

39 Khatib-Shahidi, a.a.O., S. 46 f..